
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Stimmen aus Praxis und Wissenschaft

(Nichtamtlicher Teil)

Inhalt

	Seite
1. Das Schülerheim der höheren Schule. Von Oberregierungsrat Dr. Seckel, Reichserziehungsministerium	39*
2. Bücher und Zeitschriften	44*
3. Verzeichnis der zur Besprechung eingesandten Bücher und Schriften	47*

Das Schülerheim der höheren Schule.

Von Oberregierungsrat Dr. Seckel, Reichserziehungsministerium.

Die deutsche höhere Schule erfüllt den Auftrag, zusammen mit den anderen Erziehungsträgern, dem Elternhaus und der politischen Jugendorganisation, den jungen Menschen zu erziehen, d. h. seine Gesamtpersönlichkeit zu formen. Das Erziehungsziel und die Wege zu seiner Verwirklichung sind in „Erziehung und Unterricht in der höheren Schule“ gewiesen. Erziehungsziel im Dritten Reich ist für alle Erziehungsträger der nationalsozialistische deutsche Mensch. Die Gleichheit des Zieles ist gesichert zwischen Schule und Hitler-Jugend, in der Regel auch zwischen Schule und Elternhaus.

Wenn das Kind während der Schulausbildung nicht im Elternhaus verbleiben kann, weil die Ausbildung am Wohnort der Eltern nicht möglich ist, weil ein Elternhaus fehlt oder weil aus besonderen Gründen eine Erziehung außerhalb des Elternhauses gewünscht wird, so übernimmt das Schülerheim oder die Privatpension einen Teil der Erziehungsaufgaben des Elternhauses. Dann hat die Schule die Pflicht, durch die Betreuung dieser Erziehung die Einheit der Erziehung innerhalb und außerhalb der Schule zu sichern. Dies ist in der Regel wirksam möglich nur bei der Heimerziehung, nicht bei der Unterbringung des Kindes in einer Privatpension.

Der im amtlichen Teil dieses Heftes abgedruckte Erlaß über das Schülerheim der höheren Schule gibt dem selbstverständlichen Grundsatz der Einheit der Erziehung in Schule und Heim Ausdruck durch die Feststellung, daß die Leitung beider Erziehungseinrichtungen in einer Hand liegt, und daß deshalb alle Schülerheime bei höheren Schulen der verantwortlichen Leitung des Schulleiters unterstehen, mögen auch Schule und Heim verschiedene Träger haben. Damit wird nichts Neues verkündet, sondern lediglich das ausdrücklich ausgesprochen, was schon immer geltendes Schulrecht war. Dieser Rechtszustand, der in verschiedenen Einzelerlassen, Satzungen und Heimordnungen seinen Niederschlag gefunden hatte, hat dazu geführt, daß auch nach Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes niemals bestritten worden ist, daß die Schülerheime, die mit höheren Schulen in Verbindung stehen, der Schulaufsicht unterstehen.

Die erzieherische Einheit wird am festesten sein, wenn in Schule und Heim die gleichen Er-

zieher tätig sind. Diese Regel läßt sich freilich nicht immer rein durchführen. Eine Ausnahme ist z. B. dann gerechtfertigt, wenn im Jungenheim eine Frau als Erzieherin eingeschaltet werden soll. Der besonderen Regelung bedürfen auch die Fälle, in denen ein Heim von Schülern mehrerer Schulen besucht wird.

Daß der selbstverständliche Grundsatz der einheitlichen Leitung und Erziehung in Schule und Heim überhaupt noch ausgesprochen werden mußte, ist durch den Umstand bedingt, daß Schule und Heim äußerlich vielfach nicht in der gleichen Hand sind. Während die älteren Heime, zumeist zusammen mit den Schulen entstanden, mit ihnen auch organisch verbunden geblieben sind, haben es mangelndes Verständnis für die Bedeutung des Heimwesens und die schlechte Finanzlage von Staat und Gemeinden verschuldet, daß in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Heime von schulfremden Unterhaltsträgern begründet wurden, weil die Schulträger selbst nichts für das Heimwesen taten. Eine tatkräftige Heimpolitik hat meist erst nach der Machtergreifung eingesetzt; sie hat zwar an der Tatsache zunächst noch nicht viel ändern können, daß der förmliche Träger des Heims oft nicht mit dem Träger der Schule identisch ist, sie hat aber die erzieherische Einheit von Schule und Heim, von welcher der im amtlichen Teil abgedruckte Erlaß kündigt, wiederhergestellt.

Das politische Erziehungsziel des Schülerheims verbietet solche Erziehungsziele, die dem Nationalsozialismus direkt oder indirekt widersprechen. Dazu gehören auch einseitig konfessionelle Erziehungsziele. Der Nationalsozialismus kennt nur den deutschen Menschen, nicht den katholischen oder den evangelischen Menschen. Jede andere Heimerziehung würde der Schulerziehung, die auf den nationalsozialistischen Menschen hin ausgerichtet ist, widersprechen.

Aus der Erziehungsaufgabe des Heims folgt ferner, daß es mehr sein muß als ein bloßes Kost- und Schlafhaus. Es ist eine Erziehungsstätte. Das macht ein gewisses Maß innerlicher und äußerlicher Kultur notwendig und erfordert Einrichtungen, die über den Rahmen eines bloßen Hotels für Jugendliche hinausgehen.

Die Notwendigkeit der Heime für die Erziehung der schulortsfremden Jugend wird schon